

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1981

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	4. 2. 1981	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	54
62	4. 2. 1981	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen	55
7123	4. 2. 1981	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz	55
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

2126

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundes-Seuchengesetz
Vom 4. Februar 1981**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages – und des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Vorschriften
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde ist zuständige Behörde für

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und die Aufhebung oder Änderung von Anordnungen nach § 10 Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Seuchengesetzes,
2. die Durchführung von Maßnahmen, die Anordnung der Vernichtung und das Untersagen der Benutzung von Gegenständen oder Räumen nach § 10a Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes,
3. die Anordnung, Fachkräfte zu beauftragen, oder die unmittelbare Beauftragung von Fachkräften nach § 10b Satz 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes und
4. die Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vorbehaltlich des nachstehenden Satzes 2.

Soweit Bekämpfungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in einem Gebiet erforderlich sind, das über den Bezirk einer örtlichen Ordnungsbehörde hinausgeht, ist zuständige Behörde die Kreisordnungsbehörde.

(2) Zuständige Behörde für die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Schutzimpfungen

(1) Zuständige Behörde für die Empfehlung von Schutzimpfungen nach § 14 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.

(2) Zuständige Behörde für die unentgeltliche Abgabe von Impfbüchern nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 3

Verkehr mit Lebensmitteln

Zuständige Behörde für die Zulassung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und für das Verlangen der Vorlage der Zeugnisse nach § 18 Abs. 5 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 4

Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist der Regierungspräsident, für die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes die Kreisordnungsbehörde. Soweit die Krankheitserreger zu Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Molekulargenetik verwendet werden sollen, ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister die zuständige Behörde.

(2) Die Erlaubnisbehörde nach Absatz 1 ist auch zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 20 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes,

2. die Untersagung von Arbeiten nach § 20 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes,
3. die Fristsetzung nach § 23 des Bundes-Seuchengesetzes,
4. die Entgegennahme der Anzeigen nach § 24 des Bundes-Seuchengesetzes und
5. die Aufsichtsführung nach § 25 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes.

§ 5

Vorschriften

zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Zuständige oberste Landesbehörde für die Benachrichtigung des Bundesgesundheitsamtes nach § 31 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Anordnung der inneren Leichenschau nach § 32 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes und
2. die Anordnung von Schutzmaßnahmen insbesondere die in den §§ 36 bis 38 genannten, einschließlich der Beschränkung oder des Verbots von Veranstaltungen und der Schließung von Badeanstalten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes

ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Zuständige Behörde für

1. die Anordnung der Schließung von Schulen oder von Schulklassen nach § 46 des Bundes-Seuchengesetzes und
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 48 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes

ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Gesundheitszeugnisse nach § 47 Abs. 1 und 2 ist die untere Schulaufsichtsbehörde, in den Fällen des § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Einrichtung liegt.

(3) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der ärztlichen Zeugnisse nach § 48a Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 7

Entschädigung für Verdienstausfall und Erstattung von Mehraufwendungen

Zuständige Behörde für die Gewährung der Entschädigung nach § 49 Abs. 4 Satz 3 und die Erstattung nach § 49 Abs. 3a und Abs. 4 Satz 2, § 49a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49c Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Versorgungsamt.

§ 8

Gewährung von Versorgung
für Impfschäden
– Örtliche Zuständigkeit –

(1) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist – soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt – das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Stellung des Antrags außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist das Versorgungsamt Münster zuständig. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 – BGBl. I S. 1469 –) gelten entsprechend.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), ist der Träger der Kriegsofferfürsorge, in dessen Bezirk der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene eines Impfgeschädigten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene eines Impfgeschädigten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsofferfürsorge, in dessen Bezirk sich der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält.

§ 9

Entschädigung für vernichtete
oder beschädigte Gegenstände

Zuständige Behörde für die Entschädigungsleistung nach § 57 Abs. 1 und die Erstattung nach § 57 Abs. 2 Satz 6 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 54

62

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen
Vom 4. Februar 1981**

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1980 (GV. NW. S. 825), wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen
nach Nummer 28 das Wort „Hochsauerlandkreis“.

2. Es werden eingesetzt
nach „38. Soest“ die Wörter
„zugleich für Hochsauerlandkreis“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.
Düsseldorf, den 4. Februar 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1981 S. 55.

7123

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz
Vom 4. Februar 1981**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (GV. NW. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1978 (BGBl. I S. 3341)“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter
a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen
der §§ 23, 24 und 45 die Aufsichtsbehörde,
der §§ 29 und 31 die ausbildende Körperschaft,
der §§ 36, 37, 39 und 46 der Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung,
der §§ 41, 44, 56 und 58 der Innenminister,
b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen
der §§ 41, 44, 56 und 58 der Innenminister, im übrigen die Ausbildungsbehörde,“
3. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker
a) in den Fällen der §§ 23, 24, 29, 31, 39 und 45
die Regierungspräsidenten,
das Landesamt für Agrarordnung,
das Landesvermessungsamt,
b) im Falle des § 37 Abs. 3
die Regierungspräsidenten,
das Landesamt für Agrarordnung,
c) in den Fällen der §§ 36, 37 Abs. 4, 41, 44, 46, 47 und 58
der Innenminister,
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
d) im Falle des § 56
der Innenminister,“
4. In § 1 Nr. 5 wird das Wort „Landkartentechniker“ durch das Wort „Kartograph“ ersetzt.

5. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern –

a) in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 bei Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die aufsichtführende Handwerkskammer, bei Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat,

b) im übrigen die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern.“

6. In § 3 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Gemeindeverbänden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Landwirtschaftskammern“ werden die Worte angefügt: „und den Wasser- und Bodenverbänden“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

– GV. NW. 1981 S. 55.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1980

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 9,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 12,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1981 S. 56.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X